

- Entwurf -

## Gebührensatzung über die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Ahlsdorf

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, i.V. mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ahlsdorf in seiner Sitzung vom ..... folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen und Anlagen der Gemeinde Ahlsdorf in den Ortsteile Ahlsdorf und Ziegelrode werden Gebühren nach der Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof benutzt wird. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entrichtung oder Beitreibung der Gebühren**

(1) Über die zu entrichtenden Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid. Die Gebühren werden in einer Summe für den gesamten Vertragszeitraum erhoben und sind spätestens 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung von Nutzungsrechten oder mit der Inanspruchnahme der Leistungen.

(3) Zur Vermeidung von Härten und in besonders gelagerten Fällen kann die Gemeinde im Einzelfall auf Antrag die Gebühren stunden. Bei größeren Gebührenbeträgen kann auf Antrag Ratenzahlung gestattet werden.

(4) Die in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühren sind öffentlich rechtliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

### **§ 4 Benutzungsgebühr und Erwerb von Nutzungsrecht**

(1) Für die Dauer der Nutzung werden an einer Grabstätte Nutzungsrechte erworben.

(2) Für neu angelegte Grabstätten sowie für Neubeisetzungen auf vorhandenen Gräbern und der damit verbundenen Verlängerung der Nutzungsrechte gelten die Festlegungen dieser Satzung.

Für die Nutzungsrechte werden pro Jahr Nutzungsrecht folgende Gebühren erhoben:

Grabart	Nutzungsgebühr pro Jahr (€)	Nutzungsgebühr für die festgesetzte Totenruhe (€)
Reihengrab (Erde)	27,23	680,82
Einzelerdwahlgrab (Kinder bis 5 Jahre)	17,43	435,72
Einzelerdwahlgrab	27,23	680,82
Doppelerdwahlgrab	63,83	1.595,66
Dreiererdwahlgrab	76,59	1.914,80
Reihengrab (Urne)	8,17	122,55
Einzelurnenwahlgrab	12,25	183,82
Doppelurnenwahlgrab	27,23	408,49
Urnengemeinschaftsfeld	17,02	204,24
Urnengemeinschaftsfeld (für Ortsfremde)	45,65	684,75

(3) Wenn bei Bestattungen zur Wahrung der Ruhefrist die Nutzungsdauer an der Grabstätte nicht mehr ausreicht, muss für die fehlende Zeit (monatsgenau) die jeweilige Nutzungsgebühr für die Ursprungsgrabstätte gezahlt werden.

## § 5 Sonstige Leistungen

Leistungsbeschreibung	Bemerkung	Betrag in €
<b>Beisetzung einer zusätzlichen Urne auf einem Einzelerdwahlgrab oder Doppelerdwahlgrab</b>		<b>25,00</b>
<b>Einebnung von Grabstätten durch die Gemeinde (Einzelerdwahlgrab für Kinder bis 10 Jahre)</b>		<b>35,00</b>
➤ Containergebühr	für Grabeinfass	<b>10,00</b>
➤ Containergebühr	für Grabstein	<b>5,00</b>
➤ Containergebühr	für Gruft/Wegeplatte	<b>5,00</b>
<b>Einebnung von Grabstätten durch die Gemeinde (Reihenerdgrab und Einzelerdwahlgrab)</b>		<b>50,00</b>
➤ Containergebühr	für Grabeinfass	<b>12,50</b>
➤ Containergebühr	für Grabstein	<b>8,00</b>
➤ Containergebühr	für Gruft/Wegeplatte	<b>5,00</b>
<b>Einebnung von Grabstätten durch die Gemeinde (Doppelerdwahlgrab)</b>		<b>110,00</b>
➤ Containergebühr	für Grabeinfass	<b>25,00</b>
➤ Containergebühr	für Grabstein	<b>8,00</b>
➤ Containergebühr	für Gruft/Wegeplatte	<b>5,00</b>
<b>Einebnung von Grabstätten durch die Gemeinde (Dreiererdwahlgrab)</b>		<b>Gebühren für Doppel- und Einzelerdwahlgrab</b>
<b>Einebnung von Grabstätten durch die Gemeinde (Urnengrab)</b>		<b>35,00</b>
➤ Containergebühr	für Grabeinfass	<b>5,00</b>
➤ Containergebühr	für Grabstein	<b>5,00</b>
➤ Containergebühr	für Gruftplatte	<b>2,50</b>
Hebung und Entsorgung einer Urne		<b>15,00</b>
Entfernen einer Konifere oder lfd. Meter Hecke		<b>15,00</b>

Nutzung der Trauerhalle je Trauerfeier		<b>80,00</b>
Heizungspauschale (Oktober bis einschl. April)		<b>10,00</b>
Urnenschein		<b>2,00</b>
Vorzeitige Einebnung einer Grabstätte pro Jahr		<b>10,00</b>

### **§ 6 Entgelte für besondere Leistungen**

Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, werden nach tatsächlich entstandenen Aufwand berechnet.

### **§ 7 Verwaltungsgebühren**

Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden nachfolgende Gebühren erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.

Bearbeitung von Anträgen zur Errichtung einer Grabmalanlage	15,00 €
Bearbeitung von Anträgen zu Arbeiten an einer Grabmalanlage	15,00 €
Bearbeitung von Anträgen zur Durchführung von Arbeiten im Bereich des Bestattungswesens	15,00 €
Genehmigung zur Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofs	15,00 €
Genehmigung zur Umbettung einer Urne auf einen anderen Friedhof	25,00 €

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle der Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Ahlsdorf, den

Wachsmann  
Bürgermeister